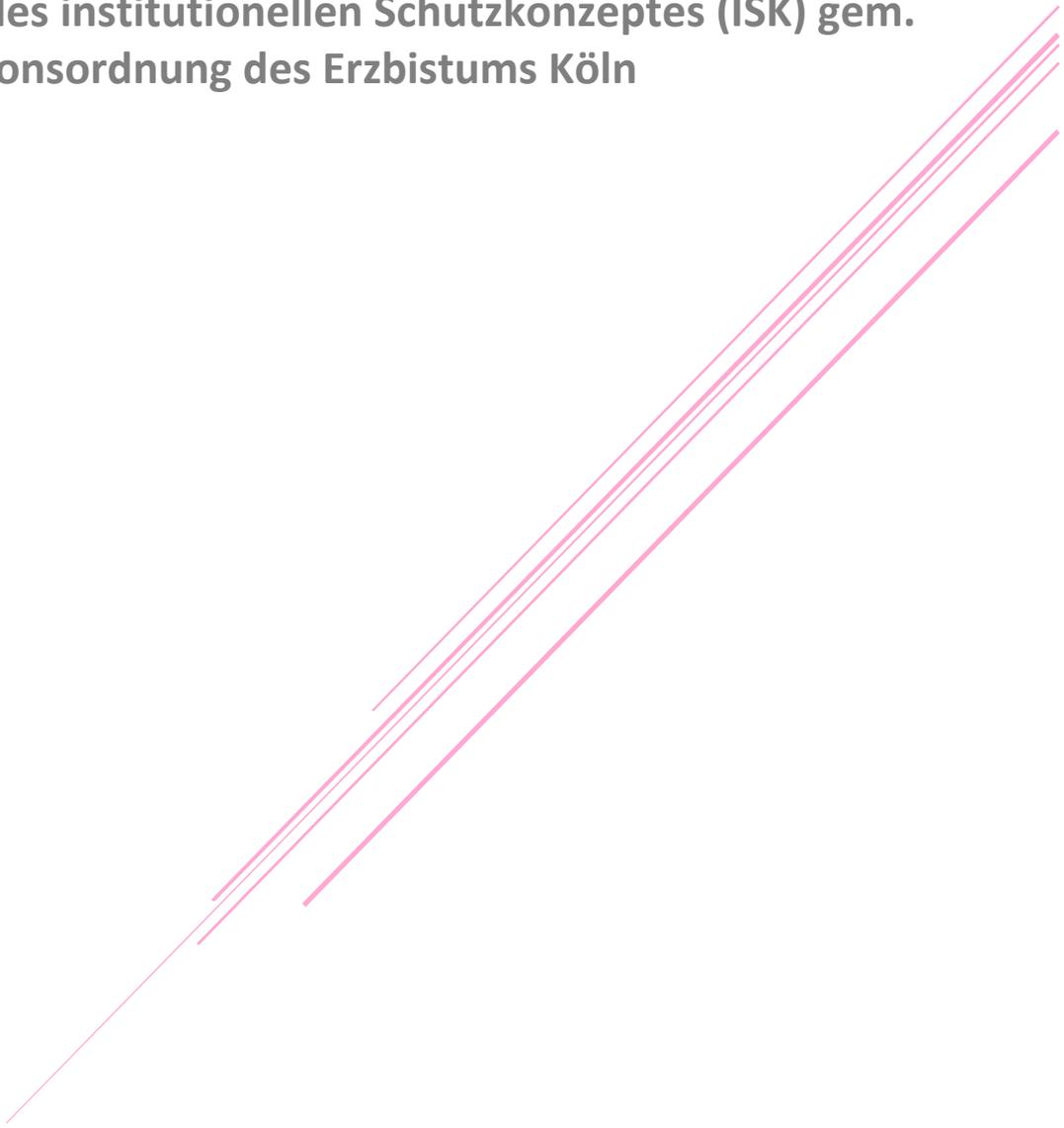


Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der katholischen Kindertageseinrichtung St. Stephanus

Als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) gem.
Präventionsordnung des Erzbistums Köln



Impressum

Katholische Kindertagesstätte St. Stephanus Auffindung

Horchheimerstraße, 51

53881 Euskirchen – Flammersheim

Tel.: 0151 / 70404197

E-Mail: kita-flammersheim@katholisch-eu.de

Konzeption erstellt von Idoia Just Inglès mit Unterstützung unseres pädagogischen Teams im Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	4
2.	ALLGEMEINE DEFINITION VON GEWALT.....	5
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
4.	LEITBILD.....	7
5.	TRÄGERSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN.....	8
5.1.	ORGANISATIONALE STRUKTUREN UND VERANTWORTLICHKEITEN	8
5.1.1.	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung.....	8
5.1.2.	Präventionsfachkraft.....	8
5.2.	PERSONALAUSWAHL UND EINSTELLUNGSVERFAHREN.....	9
5.2.1.	Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation	9
5.2.2.	Erweitertes Führungszeugnis	10
5.2.3.	Selbstauskunftserklärung.....	10
5.2.4.	Präventionsschulung	10
5.2.5.	Verhaltenskodex	10
5.2.6.	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten	17
5.2.7.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.....	17
5.3.	EINARBEITUNG UND QUALIFIZIERUNG	18
5.3.1.	Einarbeitungskonzept.....	18
5.3.2.	Personal- und Teamgespräche/ Supervision.....	18
5.3.3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	19
5.3.4.	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	19
5.4.	BESCHWERDEMANAGEMENT	20
5.4.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	20
5.4.2.	Externe Beschwerdestelle.....	20
5.5.	QUALITÄTSMANAGEMENT	21
5.5.1.	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	21
5.5.2.	Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes.....	21
5.6.	VERNETZUNG UND TRANSPARENZ.....	21
5.6.1.	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....	22
5.6.2.	Externe Beratungsstellen	22
6.	EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	23
6.1.	RISIKO- UND POTENTIALANALYSE UND DARAUS RESULTIERENDE MAßNAHMEN.....	23
6.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen	23
6.1.2.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe.....	24
6.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene.....	25
6.2.	BETEILIGUNG UND BESCHWERDE.....	26
6.2.1.	Kinderrechte.....	26
6.2.2.	Partizipation	28
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeit	30
6.3.	SEXUELLE BILDUNG / SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT.....	31
6.5.	ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN.....	33
6.5.1.	Erziehungspartnerschaft	33
6.5.2.	Information und Sensibilisierung der Eltern	34
6.5.3.	Gespräche mit Eltern.....	34
6.5.4.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern	34
6.5.5.	Beschwerdeverfahren für Eltern	35

6.6.	ZUSAMMENARBEIT IM TEAM	35
6.6.1.	Kommunikations- und Besprechungswege	35
6.6.2.	Teamkultur	35
7.	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EINRICHTUNG	36
7.1.	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN DURCH EINEN ERWACHSENEN 36	
7.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	36
7.1.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden	37
7.1.3.	Aufgaben der Leitung	37
7.1.4.	Aufgaben des Trägers.....	37
7.1.5.	Prozessablauf	38
7.1.6.	Einbezug weiterer Stellen.....	38
7.1.7.	Meldewege.....	38
7.1.8.	Dokumentation und Datenschutz	39
7.1.9.	Krisenkommunikation	40
7.1.10.	Abschluss des Interventionsverfahrens	40
7.1.11.	Rehabilitation	40
7.2.	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN UNTER KINDERN.....	41
7.2.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	41
7.2.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden	41
7.2.3.	Aufgaben der Leitung	41
7.2.4.	Aufgaben des Trägers.....	41
7.2.5.	Prozessablauf	41
7.2.6.	Einbezug weiterer Stellen.....	41
7.2.7.	Meldewege.....	42
7.2.8.	Dokumentation und Datenschutz	43
7.2.9.	Krisenkommunikation	43
7.2.10.	Abschluss des Interventionsverfahrens	43
8.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG.....	43
8.1.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DEN BETROFFENEN KINDERN	43
8.2.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DER KINDERGRUPPE	43
8.3.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DEN ELTERN	44
8.4.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG IM TEAM.....	44
8.5.	ERNEUTE RISIKOANALYSE ZU DEN BEDINGUNGEN DES VORFALLS.....	44
8.6.	REFLEXION DES INTERVENTIONSPROZESSES.....	45
9.	VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEMÄß § 8A SGB VIII ...	45
9.1.	KINDERSCHUTZ – EINE AUFGABE DER KINDERTAGESEINRICHTUNG	45
9.2.	VEREINBARUNG ZUM UMGANG MIT HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	45
9.3.	VERFAHRENSABLAUF	46
9.4.	BERATUNGSANSPRUCH UND BERATUNGSMÖGLICHKEITEN.....	47
9.5.	MUSTERDOKUMENTE UND TOOLS	47
9.6.	DATENSCHUTZ	47
9.7.	KOOPERATION UND WEITERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE	48
10.	ANLAGEN.....	48
10.1.	ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER.....	48
10.2.	SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG.....	50
10.3.	VERHALTENSKODEX.....	51
10.4.	DOKUMENTATION „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“	54
10.5.	CHECKLISTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	57

1. Einleitung

Unsere kath. Kindertageseinrichtung St. Stephanus betreut bis zu 70 Kinder (je nach Buchungsstunden) im Alter von 2 bis 6 Jahren in drei Gruppen und befindet sich im Ortsteil Flamersheim, zugehörig zur Kreisstadt Euskirchen.

Das Ziel dieses einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes ist es, die Grundlagen für eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, innerhalb derer (sexuelle) Gewalt an Kindern und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen effektiv verhindert werden kann.

Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Ebenso richtet sie sich an Kinder mit Behinderung sowie Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Sie gilt auch für Betroffene, an die Einrichtung mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte bzw. Täter.

Das Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung St. Stephanus beinhaltet Informationen über unser Leitbild, Präventionsmaßnahmen und das Verfahren für eine Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Allerdings sind mögliche Strafen für den Beschuldigten oder weitere Schritte seitens z.B. das Jugendamt nicht explizit umfasst. Dies liegt daran, dass unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte zu beobachten, zu dokumentieren und je nach Schwere den Vorfall zu melden ist.

Dieses Schutzkonzept ist Teil des ISK der Pastoralen Einheit Euskirchen und wurde erarbeitet auf Basis von der Präventionsordnung, der Elternbroschüre „Für ihr Kind“ und dem Institutionelle Schutzkonzept für das Erzbistum Köln. Des Weiteren in Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung, Elternbeirat, Verwaltungsleitung und dem Diözesan Caritasverband.

Damit die Beteiligung der Kinder bei der Entwicklung dieses Konzeptes auch sichergestellt wird, haben wir dies alle 3 Monate mit unserem Kinderparlament besprochen, wo sie besonderes eingeladen wurden, sich zu beschweren und Wünsche oder Meinungen dazu zu

äußern. Auch im Maxi-Club wurde dieses Thema alters- und entwicklungsgemäß thematisiert, um die Kinder für den Übergang zur Grundschule und ihren weiteren Leben außerhalb unserer Einrichtung zu sensibilisieren. Zudem wurde die Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte z.B. durch regelmäßige Treffen (einmal im Monat) mit dem Elternrat als Sprachrohr für die Eltern der Einrichtung sichergestellt. Zusätzlich hat ein Elternabend spezifisch zu diesem Thema stattgefunden. Dabei wurden die Erziehungsberechtigte darüber informiert, dass ein Briefkasten am Eingang der Einrichtung zur Verfügung steht, um Äußerungen, Meinungen oder Kritiken zu dem Thema anonym mitzuteilen. Schließlich haben regelmäßige Teamsitzungen stattgefunden, wo das Schutzkonzept mit allen Mitgliedern des pädagogischen Teams besprochen wurde, sowie am Konzeptionstag.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei an verschiedenen Arten von Gewalt.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, bei dem eine Person den erforderlichen respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet. Diese Grenzüberschreitungen können sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld auftreten und können körperlich (z.B. Essenszwang), sprachlich (z.B. im Beisein des Kindes schlecht über ihn reden) oder nonverbal (z.B. Kind ignorieren oder abfällig schauen) erfolgen.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen, wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. **Physische Gewalt** umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, beißen, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. **Soziale Gewalt** umfasst Handlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens mit dem Ziel, die Betroffenen zu isolieren und von dem

Täter abhängig zu machen bzw. diese Abhängigkeit zu verstärken. **Sexualisierte Gewalt** umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfassten auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt ([siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen](#)).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Einrichtung

3. Gesetzliche Grundlagen

Die staatlichen Grundlagen unserer täglichen Arbeit sind geregelt in UN-Kinderrechtskonvention; UN-Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch § 1 SGB VIII, §8a SGB VIII, §14 SGB VIII, § 45 Abs. 2 SGB VIII, § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; § 37a SGB IX, § 16 KiBiz und § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Die kirchlichen Rechtsvorschriften sind Folgende: PräVO; DBK-Ordnung, Ausführungsbestimmung des EBK zu DBK-Ordnung, § 8b KAVO und Interventions-Leitlinien des DCV.

Rahmenordnung der deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022.

4. Leitbild

„Der Mensch ist das Ebenbild Gottes,
ein einmaliges Wesen,
dessen Würde unantastbar ist“

Der Mensch befindet sich in einem ständigen Prozess der Veränderung und des Lernens, der von den Begegnungen, Beziehungen und Bedingungen mit und durch andere Menschen beeinflusst ist. Kinder sollen Wertschätzung und Zuwendung erfahren, mit der sie in ihrer gesamten Persönlichkeit gesehen werden. Dazu gehört es auch, die christlichen Grundwerte zu vermitteln und mit den Kindern zu leben; denn wir sind vom Mehrwert der religiösen Erziehung überzeugt.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung sollen allen helfen, die Fähigkeiten zu stärken, das eigene Leben immer besser zu bewältigen und sich zu gesunden Menschen zu entwickeln. Die Kinder haben Recht sich in ihrer eigenen Entwicklung zu beteiligen, diese mitzugestalten, und mitzubestimmen. Dazu braucht es für uns Respekt und Empathie, Vertrauen und Zuverlässigkeit, Gerechtigkeit und eine innere Ausgeglichenheit gegenüber Menschen bzw. Kinder, die uns anvertraut sind oder sich uns anvertrauen. Diese an uns anvertrauten Kinder haben auch Recht auf Schutz (UN-Kinderrechtskonvention) vor Gewalt und andere möglichen Gefahren, weswegen die Prävention und der Schutz der Kinder als vorderstes Ziel unserer täglichen Arbeit steht. Insbesondere Kinder mit Förderbedarf oder Inklusionskinder, die andere Schutzbedürfnisse haben, haben Recht darauf, gleich behandelt zu werden (Recht auf Gleichheit, Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention) und eine Chance zu haben, sich weiterzuentwickeln.

Die Familie mit ihren vielfältigen Beziehungen und die Sicherheit und Geborgenheit, die sie schenken kann, ist uns von hohem Wert.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Die Einrichtung ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeiter, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information/Meldung an den Träger. Die Verantwortlichkeiten sind dementsprechend klar abgegrenzt. Zur Einrichtung gehören alle Personengruppen, die im Kontext der Kindertageseinrichtung beschäftigt oder bestellt werden, sprich Kinder, Eltern, Elternrat, Personal und externes Fachpersonal (z.B. Logopädin).

Durch regelmäßige Besprechungen zwischen Trägervertreter/Verwaltungsleitung und Kita Leitung erfolgt eine gute Kommunikationsstruktur.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft für die Pastorale Einheit Euskirchen ist der Diakon Werner Jacobs, erreichbar unter Telefon- / Mobilnummer: 01709329733, E-Mail: werner.jacobs@katholisch-eu.de. Zusätzlich hat der Träger alle Leitungen als Präventionsfachkraft schulen lassen. Doris Fußel, unsere Leitung, ist die Präventionsfachkraft in unsere Einrichtung und hat zusätzlich eine Zertifizierung als Kinderschutzfachkraft. Das Schutzkonzept wird regelmäßig im Team besprochen, damit allen klar ist, wer die Präventionsfachkraft ist, und was sie ihr melden sollen. Falls dies benötigt wird, gibt es in jede Gruppe einen Ordner, wo alle Informationen im Bereich Prävention zu finden sind und wo sie als Präventionsfachkraft und erste Ansprechpartnerin steht.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes,
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen

- Beratungsstellen und kann darüber informieren,
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir auf dieses Schutzkonzept, auf Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex hin. Die Unterlagen werden in der Personalakte in der Rendantur hinterlegt und dokumentiert. Wir gehen darauf ein, dass das Schutzkonzept, einen grenzachtenden Umgang, eine Kultur der Achtsamkeit und das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung für uns eine besondere Bedeutung hat.

In einem Bewerbungsgespräch mit Verwaltungsleitung und Kitaleitung begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung und verweisen auf den Verhaltenskodex. Dabei überprüfen wir die fachliche und persönliche Eignung und hinterfragen häufiger Stellenwechsel und Lücken im Lebenslauf.

Im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeiter.

Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt wird prinzipiell thematisiert (z.B. Vorstellungsgespräch, Einarbeitungszeit oder regelmäßige Mitarbeitergespräche). Dies ist Pflichtthema von Aus- und Fortbildungen.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeiter/innen legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein. Dies soll in regelmäßigen Abständen vorliegen und wird spätestens alle fünf Jahre erneut angefordert. Die Kitaleitung gibt in KitaPlus an, dass dieses Dokument vorgelegt wurde, und das Dokument wird bei der Rendantur gespeichert. Somit wird der Datenschutz bei der Dokumentation beachtet.

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeiter/innen einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob der Mitarbeiter/innen wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist oder ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichten sich zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Dies wird von der Rendantur dokumentiert ([siehe Anhang 10.2.](#)).

5.2.4. Präventionsschulung

Jede/r Mitarbeiter/innen nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

5.2.5. Verhaltenskodex

Die/ Der Mitarbeiter/innen unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (*ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, [siehe Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PräVO § 6](#)*). Der Verhaltenskodex hat rechtliche Verbindlichkeit und wird durch die Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt ([siehe Anhang 10.3.](#)).

Der im Anschluss beschriebene Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern dar und muss als Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern von jedem Mitarbeiter unterschrieben werden.

Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex verpflichtet sich der Mitarbeiter (ehrenamtlich, nebenamtlich, hauptamtlich), sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Für die Beschäftigten gibt es einmal im Jahr ein Mitarbeitergespräch mit der Leitung der Einrichtung. In diesem Gespräch wird der Verhaltenskodex nochmal erörtert. Die ehrenamtlich tätigen Personen werden einmal im Jahr seitens des Trägers unterwiesen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern zum obersten Ziel hat und deren Grenzen und Bedürfnisse respektiert.

Sollte der Verhaltenskodex anpassungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so werden Änderungen unabhängig von mündlichen Vereinbarungen erst gültig, wenn sie in vom Träger unterzeichneter schriftlicher Form vorliegen.

5.2.5.1. Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und keine abfälligen Bemerkungen
- Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen und kindgemäß antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat. Da aber die Aufklärungsarbeit zu den Aufgaben der Eltern gehört, werden wir anschließend die Fragen an diese weitergeben
- Wir verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen
- Wir werden positiv die Kinder wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht durch Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Äußeres festgelegt werden

- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können

5.2.5.2. Nähe und Distanz – von Mitarbeiter zu Kindern

- Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen, stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung
- Die Kinder dürfen nicht von den Erzieherinnen nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen)
- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden
- Die Mitarbeiter haben keine Geheimnisse mit den Kindern
- Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden
- Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes – aber immer herzlich und natürlich
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand

- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Sollte ein Kind dennoch eine Erzieherin küssen, weisen die Erzieher das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten
- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen
- Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag

5.2.5.3. Nähe und Distanz – Kinder untereinander

- Kinder können natürlicher, kindlicher, körperlicher Neugier im Spiel nachgehen, werden aber sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder
- Das Kind darf das Spiel selbst beenden und andere Kinder müssen dies akzeptieren
- Wir fördern in unseren Einrichtungen keine“ Doktorspiele“. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen
- Wir lassen „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter und mit den gleichen Interessen stattfinden
- Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem „Nein“ sagen können. Sie können sich jederzeit Hilfe beim Erzieher holen- „Hilfe holen ist kein Petzen“
- Die Kinder werden während dieser Zeiten im Blick behalten, damit kein Kind das andere zu ungewollten Handlungen zwingt. Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert
- Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert

- Grenzverletzungen werden nicht geduldet, und es wird gemäß der Interventionsschritte im Verhaltenskodex gehandelt

5.2.5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Werden Kinder in der KiTa, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit dem Diensthandy oder einer Kamera der KiTa. Eine Veröffentlichung von Fotos aus den Einrichtungen erfolgt nur für Kindergartenzwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa oder aus dem Alltag der KiTa werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht
- Vor einer Veröffentlichung von Fotos außerhalb der Einrichtung ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (gegebenenfalls beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist), um seine vorherige Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt
- Das Fotografieren durch die Eltern in der Einrichtung, bei Veranstaltungen und bei Ausflügen ist nicht gestattet. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen
- Die Erzieherinnen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und führen keine dienstlichen Gespräche bei WhatsApp, Instagram und Facebook oder ähnlichen sozialen Medien mit den Eltern
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll

5.2.5.5. Angemessenheit von Körperkontakten

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen

- Bei pflegerischen Maßnahmen ist im Vorfeld mit den Eltern abzustimmen, wie viel Hilfe das Kind benötigt. Danach richtet sich die zu gebende Hilfestellung ebenso wie an der Entwicklung des Kindes. Eine Weigerung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Eltern zu besprechen
- Das Wickeln von Kleinkindern erfolgt orientiert an der Maßnahme ruhig und umsichtig.
- Zum Bereich des Wickelns:
 - Wir führen ein Wickeltagebuch
 - Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt (auf Bauch pusten/nicht zu lange ohne Windel herumliegen lassen)
 - Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen
 - FSJler und Anerkennungsjahr – Erzieher führen nach einiger Zeit ein begleitetes Wickeln durch, wenn die Kinder sich dies wünschen – und übernehmen diese Tätigkeit danach ggf. alleine
 - Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht

5.2.5.6. Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt
- Wenn Kinder im Garten mit Wasser agieren, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt

5.2.5.7. Zulässigkeit von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke
- Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen

- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell). Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald einer im Team eine unpassende Vergabe feststellt
- Aufmerksamkeiten von Eltern an Erzieher werden immer an das ganze Team geschenkt

5.2.5.8. Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern allein
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert
- Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“)
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)
- Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten; sogenannte „Mutproben“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und Verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt

5.2.5.9. Verhalten bei Ausflügen

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe/Mitarbeiterin zusammen
- Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei

- Das Einverständnis der Eltern wird eingeholt, Rahmenbedingungen werden transparent kommuniziert

5.2.5.10. Machtmissbrauch

- Körperliche Überlegenheit wird nicht ausgenutzt
- Mitarbeiter/innen nutzt seine Autorität nicht aus und erklärt seine Handlungen

5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selbst zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht.

Jeder Auszubildende und Praktikant/innen bekommt einen Praxisanleiter/in in unserer Einrichtung zugewiesen. Es finden regelmäßig Gespräche zwischen Praxisanleitung und den Auszubildenden/Schule statt.

Wir haben ein Handlungskonzept für eine kompetente Anleitung und Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten. Bei dem Einarbeitungsgespräch wird eine Präventionserklärung unterschrieben.

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kindertagesstätte regelmäßig Kontakt mit den Kindern oder Jugendlichen haben, werden verpflichtet, eine Präventionsschulung nachzuweisen. Die Personengruppe der Ehrenamtlichen erhält ferner am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex und unterliegt den Präventionsauflagen. Ferner wird diese Personengruppe verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen für die Einrichtung, der Kitaleitung und die Stellvertretung.

Das gleiche gilt bei Dienstleistern, bzw. Kooperationspartner, die mit unserer Einrichtung einen Vertrag schließen. Diese verpflichten sich ebenfalls den Kinderschutz zu sichern, bzw. zu prüfen.

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

Die Phase der Einarbeitung übernimmt die Leitung/Gruppenleitung. Bei dieser Phase erlangen die Mitarbeiter Kenntnis über das Schutzkonzept, insbesondere Leitbild und Verhaltenskodex sowie über Abläufe, Kommunikations- und Meldewege. Dies soll im Alltag praktisch umgesetzt werden. Die Gruppenleitung ist dafür verantwortlich, dass die alltägliche Arbeit in der Gruppe dieser entspricht.

Jeder Eingestellter hat eine Probezeit von 6 Monaten. Nach der Probezeit lädt der Dienstgeber/Verwaltungsleitung zu einem reflektierenden Gespräch ein. Wenn der Vertrag umgewandelt ist (z.B. eine PIA-Auszubildende zu eingestellt als pädagogische Fachkraft), entfällt die Probezeit.

5.3.2. Personal- und Teamgespräche/ Supervision

In unsere Einrichtung finden mehrere Gespräche statt.

Personalgespräche finden einmal jährlich oder nach Bedarf statt. Das Ziel dieser Gespräche ist es, sich Feedback zu geben, Wünsche oder Beschwerden zu äußern und sich über die Arbeit dieses Mitarbeiters auszutauschen. Auch Ziele für die folgende Wochen oder Monaten können festgemacht werden.

Teamgespräche finden einmal im Monat im gesamten Team statt. Das Ziel der Teamgespräche ist es, aktuelle Themen zu besprechen, pädagogische Angebote/Projekte/Aktivitäten zu planen, Absprachen zu treffen und einzelne herausfordernde Fälle zu besprechen. Der Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter ist auch Bestandteil von Personal und Teamgesprächen. Unsere Präventionsfachkraft unterstützt das Team bei Fragen.

Einmal in der Woche findet ein Kleinteam mit Leitung und Gruppenleitungen statt. Dabei werden organisatorische Themen und kurzfristige Veränderungen besprochen oder Absprachen getroffen. Die Gruppenleitungen sollen diese Informationen an die Gruppe weitergeben.

Eine Dokumentation der Teamgespräche wird durchgeführt und Feedback über die Arbeit der Mitarbeiter wird regelmäßig gegeben.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Um den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, ist es selbstverständlich und unerlässlich, dass sich Mitarbeiter der Einrichtung fortbilden. Alle Mitglieder des Teams nehmen regelmäßig an Schulungen teil (Caritas Campus, Kreisjugendamt Euskirchen). Diese tragen zu einer guten, qualitativ hochwertigen (pädagogischen) Arbeit in unserer Einrichtung bei. Der Träger bietet uns die Möglichkeit, uns regelmäßig weiterzubilden und unterstützt unsere Teilnahme in Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

Die tägliche pädagogische Arbeit aller Fachkräfte orientiert sich selbstverständlich am Kinderbildungsgesetz, der Bildungsvereinbarung des Landes NRW, sowie unserer eigenen pädagogischen Konzeption.

Wir bilden Erzieher und Kinderpfleger in der Kooperation mit Berufsschulen aus. Dazu bieten wir Praktikumsplätze von unterschiedlicher Dauer an. Die Anleitung übernimmt eine erfahrene pädagogische Fachkraft.

Die Leitung nimmt regelmäßig an Leitungskonferenzen teil, die von der Fachberatung des Caritas-Verbands geleitet werden.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiter sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle 5 Jahre die Schulung bzw. nehmen an einem Vertiefungskurs teil. Dies wird von der Leitung der Einrichtung sichergestellt und dokumentiert.

5.4. Beschwerdemanagement

Im Kindergarten ist es von großer Bedeutung, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte sich respektieren und achtsam miteinander sind. Dabei gehört eine offene Kommunikation miteinander, dass konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge erlaubt. Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen, Transparenz und Wertschätzung. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Die Leitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln.

Bei Spannungen, Meinungsverschiedenheiten oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, vertrauensvoll Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen, Leitung, leitendem Pfarrer, Verwaltungsleitung, Mitarbeitervertretung zu führen, je nach Inhalt oder Intensität des Konflikts. Dabei müssen die Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt und gemeinsame Lösungen und Ziele vereinbart. Ein Protokoll wird erstellt und nach Bedarf ein Folgetermin vereinbart werden. Falls jemand seine Beschwerde anonym kommunizieren möchte, gibt es einen Briefkasten im Pfarrbüro, wo man einen anonymen Brief einwerfen kann. Diese Briefe werden von der MAV empfangen. Dazu gibt es im Personalzimmer auch einen Briefkasten, um nach Wunsch der Teammitglieder anonyme Beschwerden abzugeben.

Strukturierte Verfahren sind vorhanden und bekannt; Aussagen zum Umgang mit Gewalt bezüglich der verschiedenen Verfahrenswege erfolgen.

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

Per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

Per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5. Qualitätsmanagement

Um die Qualität unserer Arbeit zu hinterfragen und dies stetig zu verbessern, und unsere Konzeption und Schutzkonzept kontinuierlich zu aktualisieren und reflektieren, finden mehrere Qualitätsmerkmale für die pädagogischen Fachkräfte statt.

- Regelmäßige Teambesprechungen mit verschiedenen Inhalten und Zielen (**siehe 5.3.2.**)
- Ein Konzeptionstag einmal jährlich
- Schulungen/Fortbildungen für das Team

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DICV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt; regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention.

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Es findet spätestens alle 5 Jahre eine regelmäßige Überprüfung statt.

Weiterhin wird das Schutzkonzept bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer Struktureller Veränderung überprüft. Bei Bedarf wird die Stabsstelle Prävention angefragt bezgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes. Das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich.

5.6. Vernetzung und Transparenz

Als Schwerpunkteinrichtung des kath. Familienzentrums verpflichten wir uns bereits vor Jahren mit unseren Kooperationspartnern und mit verschiedensten Fachstellen noch enger zusammenzuarbeiten und dies fachlich zu nutzen.

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DICV):

Frau Petra Lindemeier: Tel: 02212010271

Mobil: 015174342791

E-Mail: Petra.lindemeier@caritasnet.de

Zusätzliche Kooperationsnetzwerke:

- Team Stabsstelle Intervention https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/
- Kreis Jugendamt Euskirchen: Marie Christin Neugebauer: 02251/15860
- Kreis Jugendamt Euskirchen: Martina Hilger-Mommer: 02251/15617
Martina.hilger-mommer@kreis-euskirchen.de
- Landschaftsverband (LVR): Frau Fuchs 02218094054

Allen Mitarbeiter/innen sind die unterschiedlichen Verfahren nach §45 SGB VIII und §8a SGB VIII bekannt.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach §8a Abs.1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und wird über Aushang bekanntgemacht: Frau Schneider 01635928759.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter Gewalt):

- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/
- <https://Zartbitter> e.V.-Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kinder
- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Kindeswohlgefährdung heißt für uns, dass das Wohl der Kinder bei unserer Arbeit im Vordergrund steht. Das bedeutet, wir tragen dafür Sorge, dass die Kinder seelisch, körperlich und gesundheitlich unversehrt sind, und für ihr Wohl gesorgt wird. Alle Kinder haben auch Recht darauf, dass ihre Entwicklungsprozesse förderlich unterstützt werden. Aus diesem Grund sind alle Mitglieder des Teams sehr umfassend im Bereich Prävention und Kinderschutz geschult worden und erfüllen ihre professionelle Aufgabe bewusst. Das Schutzkonzept der Einrichtung liegt im Büro und im Mitarbeiteraum und ist für alle zugänglich.

6.1. Risiko- und Potentialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse dient dazu, Situationen aufzuzeigen, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dadurch kann man über diese reflektieren, um einen wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen. Diese Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteuren regelmäßig überprüft, dabei werden die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt.

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Räumliche oder organisatorische Strukturen, die Grenzverletzungen anbieten könnten, bestehen durch:

- Wechselnde Praktikanten, ehrenamtliche Helfer
- Vertretungen aus anderen Einrichtungen
- Personelle Engpässe durch Urlaub, Krankheit
- Mangelnde Kommunikation im Team
- Wickeln und Unterstützung beim Toilettengang
- Mittagsschlaf
- Planung und Durchführung des pädagogischen Angebots
- Ausflüge, Veranstaltungen
- Bring- und Abholsituation

- Einzelbetreuung
- Fotografieren
- An- und Ausziehsituationen, Umziehsituationen

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

- Obwohl die Nebenräume einfach von dem Gruppenraum zu erreichen sind, sieht man von dem Gruppenraum nur einen kleinen Teil des Nebenraums. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, soll ein/e Kollege/in in jedem Nebenraum sein. Im Falle vom personellen Engpass müsste man die Nebenräume schließen.
- Das Außengelände ist sehr weitläufig und verwinkelt. Im Falle von Personalmangel müssen Teile des Außengeländes geschlossen werden, wenn keine Aufsicht gewährleistet werden kann.

Dadurch, dass zurzeit alle Personalstunden in unserer Einrichtung abgedeckt sind, ist die personelle Ausstattung grundsätzlich kein Risikofaktor in unserer Einrichtung. Allerdings gibt es Ausnahmefälle wie z.B., wenn viele Kollegen/innen zeitgleich ausfallen würden, was selten vorhanden ist.

Die Mitarbeiter werden im Bereich Prävention geschult und mögliche Risikosituationen werden im Team regelmäßig besprochen. Lösungen werden gemeinsam für die bestimmten Situationen entwickelt und durchgeführt, und im Nachhinein reflektiert.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Auch durch die Zielgruppe (Kinder von 2 bis 6 Jahren) entstehen Risikofaktoren in der Einrichtung. Die Kinder sollen ihre Wichtigkeit im Alltag erkennen können und das Gefühl bekommen, dass sie auch Macht und Entscheidungsmöglichkeit für ihren Alltag haben. Das heißt, die pädagogischen Fachkräfte haben keine Macht über die Kinder, sondern diese arbeiten miteinander. Allerdings können folgende Merkmale Risikofaktoren für die Kinder sein:

- Alter und Entwicklungsstand: Kinder in verschiedenen Alter und Entwicklungsstände haben unterschiedliche Bedürfnisse und können sich unterschiedlich ausdrücken. Deswegen werden die pädagogischen Fachkräfte Angebote, Projekte usw.

dementsprechend vorbereiten und Nähe und Distanz dementsprechend regulieren. Auch Kinder, die in einem früheren Entwicklungsstand sind oder kleineren Kinder werden andere Möglichkeiten angeboten, zu kommunizieren, damit wir sicher gehen, dass ihre Bedürfnisse gestillt werden.

- Fehlende oder eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit: in solchen Fällen werden wir Ressourcen nutzen wie z.B. bildliche Darstellungen, und werden auf die Körpersprache der Kinder achten, um ihre Bedürfnisse richtig wahrzunehmen. Dazu werden wir versuchen, andere Ressourcen anzubieten, wie z.B. die Unterstützung durch unsere Logopädin.
- Risiko von Diskriminierung: präventive Maßnahmen wie z.B. Angebote zum Thema Diversität oder Verschiedenheiten der Menschen werden durchgeführt. Die Kinder sollen dafür sensibilisiert werden, damit sie Diversität als normal empfinden und eine positive Einstellung dazu haben. Die pädagogischen Fachkräfte haben die Aufgabe, die Stärken dieser Kinder in den Vordergrund zu stellen und diese als Bereicherung für die Gruppe zu präsentieren.

Da wir Momentan in einer guten Personellen Besetzung sind, können wir den individuellen Bedürfnissen der Kinder wie z. B. wickeln, füttern, Hilfestellungen beim Umziehen geben zu jeder Zeit nachkommen.

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Wie bei 6.1.2. bereits benannt, die pädagogischen Fachkräfte sollen als Erwachsene ihre Macht über die Kinder nicht ausüben, sondern miteinander arbeiten. Das heißt, eine pädagogische Fachkraft muss ihre pädagogische Rolle kennen und grenzwahrend mit den Kindern umgehen, das heißt mit einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis. Folgendes gehört dazu:

- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, die notwendige Distanz immer herzustellen.

- Wenn ein Kind getröstet werden möchte, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes- aber immer herzlich und natürlich. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren.

6.2. Beteiligung und Beschwerde

Kinder werden über ihre Rechte informiert, haben die Gelegenheit, Partizipation zu leben und sich aktiv in unseren Alltag einzubringen.

6.2.1. Kinderrechte

Eingesetztes Personal hat Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, §8 SGB VIII, §45 SGB VIII, Kibiz und dieses bildet die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass alle gemeinsam mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die unser Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen aller zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen, ihre Sicht darzustellen – diese pädagogische Haltung wird durch jede einzelne Fachkraft und das gesamte Team vertreten. Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

Beteiligung wird in unterschiedlichen Formen praktiziert: z.B. projektorientiert oder in offener Form als Kinderkonferenz oder Kinderparlament, in Form einer „Hausordnung“ als gemeinsam vereinbartes Regelwerk oder gruppenorientiert im Erzähl oder Morgenkreis. Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: beim Tages- oder Wochenablauf, bei Aktivitäten wie Ausflüge, Feste oder dem Ferienprogramm, bei der Auswahl von Materialien und der

Raumgestaltung, bei der Projektwahl und der Bildung von AGs etc. Wie die Beteiligung im Einzelnen erfolgt, ist der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.

Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht. Die Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen. Auch der soziale Hintergrund und die bisherige Sozialisation spielen dabei eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Kinder im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen. Genauso wichtig ist es, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch machen.

Beteiligung verstehen wir auch als Schlüssel zur Bildung. Wenn wir Kinder an Entscheidungen beteiligen, lernen sie, mit anderen zu kommunizieren, selbständig Probleme zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gleichzeitig werden sie mit den möglichen Konsequenzen und Folgen konfrontiert, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. So gehen sie Bildungsprozesse und Lernsituationen ein, in denen sie Handlungskompetenzen erwerben und einüben. Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass die Kinder nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie und Mündigkeit üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Es liegt in der Verantwortung aller an der Erziehung Beteiligten, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungs Herausforderungen sie sich stellen wollen und können.

Beteiligung bedeutet nicht, dass wir jede unserer Entscheidungen mit den Kindern ausdiskutieren – das würde alle Beteiligten überfordern. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre

Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Beteiligung erfordert deshalb auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht – keine Erzieherin/kein Erzieher kommt (zumindest gelegentlich) um machtvolleres Verhalten herum. Umso wichtiger ist es für uns, wahrzunehmen, welche Bedeutung Macht in unserem pädagogischen Alltag hat und dass wir die Verteilung der Macht zwischen uns Erwachsenen und den Kindern reflektiert gestalten. Dies sind ständige Themen in unseren Team-, Fall-, und Personalgesprächen ([siehe Konzeption](#)).

6.2.2. Partizipation

Der Ausgangspunkt für die Pädagogische Arbeit ist die Haltung der Erwachsenen gegenüber dem Kind. Wir als Erzieher/innen nehmen die Wünsche und Interessen der Kinder ernst und unterstützen sie in ihren Bildungsprozessen. Im gemeinsamen Miteinander können die Kinder sich in ihrer Selbstwirksamkeit erleben und werden in sämtliche Entscheidungsprozesse im Kindergartenalltag miteingebunden. Es geht uns als Kindertagesstätte darum, die Kinder zu fördern, zu fordern und zu begleiten, um sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen.

In einer Umgebung, in der sich Kinder beteiligen können, sowie ihre Anliegen und Bedenken ernst genommen werden, können sich später einmal junge Erwachsene entwickeln. Die Kinder erleben, dass das Vertreten einer eigenen Meinung und eigenes Tun etwas erreichen und bewegen kann. Diese Möglichkeiten der Beteiligung gibt es in unserer Kindertagesstätte in unterschiedlicher Weise.

Hier, bei uns, entscheide ich selbst!

Beispiele für Situationen, in denen Partizipation bei uns gelebt wird:

- Ob und wann ein Kind zur Toilette muss, weiß das Kind meist selbst – hin und wieder geben die Fachkräfte möglicherweise eine Erinnerung. Ansonsten gibt es auch Wechselkleidung, wenn mal etwas nass geworden ist. Die Kinder können ihre Bezugsperson frei wählen, z. B. beim Wickeln.

- Beim Frühstück entscheiden die Kinder selbst wann, wie viel und mit wem sie frühstücken, gehen möchten.
- Das Mittagessen wird gemeinsam mit allen eingenommen. Das Kind entscheidet aber, was und wie viel es essen mag. Essen kann probiert werden und die Kinder nehmen sich selbstständig ihr Essen.
- Nach dem Morgenkreis bewegen sich die Kinder frei in der Einrichtung. Sie können somit selbst entscheiden, wo sie sich aufhalten möchten. Außerdem wählen sie ihre Spielpartner frei aus.
- In einer Kinderkonferenz können die Kinder mitentscheiden, was und wie zum Beispiel Feste gefeiert werden, Mitgestaltung bei Projekten oder wohin ein Ausflug gemacht wird.
- Kinder, die nun Maxi- Kinder sind, wissen schon sehr genau, ob sie eine Jacke im Außengelände benötigen. Es ist ihnen freigestellt, was sie sich anziehen.
- Die Gruppenregeln werden gemeinsam mit den Kindern aufgestellt und umgesetzt.
- Bei der Geburtstagsfeier entscheidet das Kind über Spiele, Lieder und Essen.

Ähnlich wie bei der Partizipation von Kindern schaffen wir den Kindern auch für Beschwerden, den Raum und die Möglichkeiten, diese bewusst wahrzunehmen und deutlich zu machen.

Auf dieser Grundlage erfahren die Kinder, dass

- sie Beschwerden angstfrei äußern können,
- ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht werden,
- sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten,
- und Fehlverhalten von Seiten der Erwachsenen eingestanden und Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt werden

6.2.3. Beschwerdemöglichkeit

Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (§45(2) Satz 4 SGB VIII) muss es für die Kinder gewährleistet sein, dass sie die Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten haben. Dafür besitzen wir bereits eine ausführliche Beschwerdeordnung. Dies ist auf Partizipation der Kinder angelegt, die altersangemessen mit einbezogen werden. Das Konzept ist für verschiedene Beschwerdearten geeignet und gliedert sich u.a. auf in:

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern:

- Indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- Die Schaffung eines sicheren Rahmens, in denen Beschwerden angstfrei geäußert werden können
- Indem wir die Kinder ermutigen, eigene und Bedürfnisse der anderen wahrzunehmen und sich für das Wohl der Gemeinschaft einzusetzen

In unserer Kindertagesstätte können die Kinder sich beschweren:

- Über alle Belange die ihren Alltag betreffen
- In Konfliktsituationen
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- Über Verhaltensweisen der Pädagogen

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- Durch konkrete Missfallensäußerungen
- Durch Gefühle, Mimik und Gestik
- Durch ihr eigenes Verhalten, wie Grenzüberschreitung, Regelverletzungen oder Verweigerung etc.

Die Kinder können sich beschweren:

- Bei den Mitarbeitern und Kollegen in der Gruppe
- Bei Familien und Freunden
- Bei Gesprächen im Stuhlkreis

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- Durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Im Rahmen von Befragungen
- Durch die direkte Kommunikation mit dem Kind
- Im Portfolioordner
- Im Rahmen der Kinderkonferenz

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- In der Kinderkonferenz
- Mit dem Kind auf Augenhöhe, gemeinsame Lösungen finden
- Im Austausch mit der Gruppe
- In Teamgesprächen
- In Elterngesprächen, auf Elternabenden oder Elternbeiratssitzungen

6.3. Sexuelle Bildung / Sexualpädagogisches Konzept

Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Sie sind von der Geburt an sexuelle Wesen mit eigenen sexuellen Bedürfnissen und Wünschen. Um ein bejahendes Körpergefühl zu entwickeln, müssen sie erstmal den liebevollen Umgang mit dem Körper lernen. Ein positives Gefühl des eigenen Körpers zu entwickeln ist Bestandteil einer gelingenden Identitätsentwicklung und soll Kinder vor sexueller Gewalt schützen, indem sie angstfrei die eigenen Grenzen kennenlernen und dabei lernen, auch die Grenzen anderer zu respektieren.

Die Kinder haben eine andere Sicht von Sexualität als die Erwachsenen. Bei der kindlichen Sexualität steht der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, lustvolle freiwillige Körpererfahrung, sowie sinnliche Neugierde und Experimentierfreude.

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu aufgefordert, die kindliche Entwicklung zu achten, zu begleiten, zu schützen und zu fördern. Sexualerziehung gehört zu unserem Bildungsauftrag nach dem Bildungsbereich „Körper, Gesundheit und Ernährung“ der Bildungsgrundsätze NRW und hat keine Sonderstellung in unserem pädagogischen Alltag, sondern es ist in dem Alltag integriert.

Wie ist unsere sexualpädagogische Haltung?

- Wir sind sensibel für Fragen der Kinder zu diesem Thema, nehmen diese ernst, hören zu und geben alters- und entwicklungsentsprechende Antworten
- Wir sprechen eine offene, angemessene und einheitliche Sprache
- Wir stellen verschiedene Materialien zum Thema sexuelle Bildung zur Verfügung, wie z.B. Bücher, Geschichten, Lieder oder Spiele
- Wir sind aufmerksam bei sexuellen entwicklungsorientierten Handlungen der Kinder und achten dabei besonderes auf Grenzverletzungen
- Bei Grenzverletzungen werden entsprechende Maßnahmen mit den Beteiligten besprochen und, wenn nötig, weitere Maßnahmen ergriffen
- Alle pädagogischen Fachkräfte, sowie die Erziehungsberechtigte begleiten und unterstützen die Kinder bei der Sauberkeitserziehung, Körperhygiene, beim Toilettengang, beim Händewaschen und Wickeln
- Die Eltern werden über unsere konzeptionellen Inhalte zum Thema sexuelle Bildung informiert und dies wird altersentsprechend mit den Kindern besprochen (z.B. Fortbildung für Eltern von der DRK über frühkindliche Sexualität einmal im Jahr)
- Wie bei 5.2.5.3. bereits erklärt, lassen wir „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter und mit den gleichen Interessen stattfinden

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Es ist wichtig zu betonen, dass neben dem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, die zulässige Verhaltensweisen berücksichtigt werden müssen. Damit stärken wir das Selbstvertrauen der Kinder.

Beispiele für Prävention bei Kindern in unserer Einrichtung:

- Aufbau einer sicheren Bindung
- Partizipation im Alltag
- Lob und Anerkennung, respektvoller Umgang
- Kind etwas zutrauen, ernstnehmen, Vorbild sein, Sicherheit geben
- Handeln gemeinsam sprachlich reflektieren

- Unterstützung geben, eigene Handlungsstrategien zu entwickeln
- Unterstützung beim eigenen Grenzen erkennen und Grenzen setzen

Für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz achten wir insbesondere auf die Reaktionen des Kindes und auf die Mimik und Gestik von beiden Seiten. Für Kinder über 3 Jahre oder die sich gut ausdrücken können, achten wir auch auf verbal geäußerte Grenzen und Bedürfnisse dazu. Wir unterstützen die anderen Kinder auch dabei, Grenzen der anderen zu erkennen und diese zu akzeptieren. Somit wird die Selbstkompetenz gefördert.

Wir begleiten die Förderung der Sinne und des positiven Körpergefühls der Kinder, indem wir Angebote oder Projekte zur Sinneswahrnehmung (z.B. taktile Erfahrungen) und zum eigenen Körper machen, sowie zur Fein- und Grobmotorik. Angebote und Projekte zu diesem Thema finden auch von externen Anbietern statt.

6.5. Zusammenarbeit mit Eltern

6.5.1. Erziehungspartnerschaft

Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten unserer Kinder sind Transparenz und Offenheit in allen Bereichen sehr wichtig. Sowohl bei der Erziehung als auch bei der Förderung und Begleitung der Kinder sind eine gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen Grundpfeiler unserer Arbeit. Dies ist die Basis für eine gute und vertrauensvolle Eingewöhnung und soll die Kinder in ihrer ganzen Kindergartenzeit begleiten. Die Unterstützung der Kinder bei der Persönlichkeitsentwicklung gelingt nur dann, wenn wir, als pädagogische Fachkräfte, und die Erziehungsberechtigten der Kinder dies gemeinsam eingehen und eine starke und transparente Erziehungs- und Bildungspartnerschaft bilden. Wir nehmen die Eltern als „Experten für ihr Kind“ wahr und sind deswegen offen für neue Sichtweisen, die die Eltern durch ihre Erfahrungen einbringen können. Wir betrachten unterschiedliche Familien- und Lebensformen wertfrei und offen und nehmen diese als Bereicherung. Falls die Eltern Unterstützung brauchen sollten, bieten wir ihnen Möglichkeiten rund um das Thema Erziehung und vermitteln ihnen geeignete Hilfen, die ihnen zur Verfügung stehen. Die Eltern können auch je nach Wunsch hospitieren, um unseren Alltag besser kennenzulernen.

6.5.2. Information und Sensibilisierung der Eltern

Den Eltern werden die inklusionspädagogische Konzeption und das einrichtungsinterne Schutzkonzept im Rahmen des Anmeldegesprächs vorgestellt und zur Verfügung gestellt. Außerdem werden diese beim Elterninformationsabend einmal im Jahr besprochen und je nach Bedarf öfters mit dem Elternrat. Wir sind immer offen für Gespräche und Beratung zum Thema Kinderschutz, wenn die Eltern diesen Wunsch bzw. Bedarf äußern. Auch bei der Suche nach externer Beratung können wir dank unserer Kooperationspartnern die Eltern unterstützen. Der Träger stellt die Broschüre „Für ihr Kind“ als weiteres Informationsmaterial zur Verfügung mit dem Ziel, die Eltern zum Thema Kinderschutz zu informieren und sensibilisieren.

6.5.3. Gespräche mit Eltern

Es gibt verschiedene Formen zur Darstellung der unterschiedlichen Formen des Austauschs zwischen Eltern und pädagogischen Mitarbeitenden, z.B.: Kennenlerngespräch, Gespräch am Ende der Eingewöhnung, Entwicklungsgespräch, Tür- und Angelgespräch, Konfliktgespräche, usw. Diese Gespräche sind in unserer pädagogischen Konzeption ausführlich erklärt (**siehe Konzeption**). Der Träger ist gerne über besondere Gespräche informiert und ist bei Konfliktgesprächen grundsätzlich immer zugegen. Er sowie der Pfarrer oder das Pastoralteam, können zur Information und/oder Beratung nach Absprache hinzugezogen werden.

6.5.4. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Um die Beteiligung und Mitwirkung der Eltern zu ermöglichen, haben wir einen Elternrat mit zwei Elternteilen aus jeder Gruppe, sprich 4 Mitglieder. Wir treffen uns einmal jeden Monat mit ihnen und sie können dabei ihre Ideen, Impulse und Anregungen zu bestimmten Themen mitteilen. Die Eltern können sich an ihn wenden und sie agieren als Sprachrohr für sie. Außerdem findet jedes Jahr ein Elterninformationsabend statt, wo Anregungen und Wünsche der Eltern zum Thema Konzeption oder andere gesammelt und zunächst berücksichtigt werden. Andere Elterninformationsabende können je nach Bedarf zu bestimmten konkreten Themen stattfinden wie z.B. Vorschule. Dabei können die Eltern auch ihre Meinung äußern und diese werden nach Absprache mit dem Team für die Entwicklung unserer Konzeption in Betracht gezogen.

6.5.5. Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Erziehungsberechtigten haben mehrere Wege, Beschwerden mitzuteilen. Sie können diese mündlich im Gespräch, auf Versammlungen, schriftlich oder anonym ausdrücken. Sie können die Kitaleitung, stellvertretende Leitung oder den Elternrat ansprechen, oder sich direkt an den Träger oder das Jugendamt wenden. Falls sie anonym bleiben wollen, steht ihnen im Eingangsbereich ein Briefkasten zur Verfügung, wo sie ihre Beschwerden oder Wünsche anonym einwerfen können. Diese werden vom Elternrat empfangen und bearbeitet. Die Bearbeitung der Beschwerden wird individuell bzw. je nach Schwergrad und Thema bestimmt und immer dokumentiert. Der Träger, das Jugendamt oder andere Institutionen können je nach Eignung miteinbezogen werden. Die Eltern werden bei der Aufnahme, dem Elterninformationsabend und anderen Gesprächen über diese Wege informiert, die auch in dem Kindergarten ABC jederzeit zu finden sind. Falls sie unsicher sind, können sie auch jederzeit den Elternrat kontaktieren, da sie diese Wege kennen.

6.6. Zusammenarbeit im Team

6.6.1. Kommunikations- und Besprechungswege

Für eine gute Zusammenarbeit im Team sind die offene Kommunikation und der respektvolle Umgang miteinander von großer Bedeutung. Dementsprechend sorgt jeder Teilnehmer des pädagogischen Teams und insbesondere die Leitung für einen guten Kommunikationsfluss. Verschiedene Besprechungsformen finden bei uns regelmäßig statt z.B. Teambesprechung, Mitarbeitergespräch oder Gespräche in der Kleingruppe. Dabei wird eine Feedback-Kultur gelebt, wo ein offener kollegialer Austausch und regelmäßige kollegiale Fallberatungen stattfinden können.

6.6.2. Teamkultur

In unserem Team leben wir eine Kultur der Achtsamkeit und Zusammenarbeit. Das heißt, dass wir achtsam und grenzwahrend miteinander umgehen. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam sachlich und fachlich reflektiert und aufgearbeitet, so dass wir aus unseren Fehlern lernen. Dies führt zu einer verbesserten Qualität unserer Arbeit. Die offene Fehlerkultur, sowie eine gewaltfreie Kommunikation, ein respektvoller Umgang und kollegiale Fallbesprechungen sind Hilfsmittel und Methoden, die unsere Teamkultur unterstützen.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern braucht es entsprechende Intervention. Sollte ein solcher Fall in unserem Kindergarten auftreten, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem Handlungsplan festgehalten werden müssen. Dieser Handlungsplan bietet dem Team und der Leitung Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention. Dabei ist die Berücksichtigung des Datenschutzes sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sehr wichtig. Der Handlungsplan berücksichtigt verschiedene Stufen je nach Art und Schweregrad der Grenzverletzung, Übergriff oder Handlung. Man unterscheidet zwischen

- Verdachtsfälle, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, indem (sexualisierte) Gewalt durch Erziehungsberechtigte, Angehörige oder andere Bezugspersonen ausgeführt werden
- Verdachtsfälle, die innerhalb der Einrichtung erfolgen. Dabei ist die klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und (sexualisierter) Gewalt erforderlich. Dazu gehören
 - Grenzüberschreitendes Verhalten das durch Übergriffe bzw. Grenzverletzungen durch Mitarbeiter, Vorgesetzte oder andere eingebundene Erwachsene ausgeführt werden
 - Grenzüberschreitendes Verhalten durch ein anderes Kind oder andere Kinder

7.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Alle Mitarbeitende unserer Einrichtung sind durch Präventionsschulungen, Vertiefungsseminare und Teamgespräche sensibilisiert für Situationen, die einen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Wird so eine Situation wahrgenommen, soll die „Checkliste zur Kindeswohlgefährdung“ und das Blatt

„Dokumentation Kindeswohlgefährdung“ werden ausgefüllt (siehe Anhang 10.5. und 10.4) und alle Informationen dazu dokumentiert. Mit Bezug auf die treffenden Punkte werden die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit der Leitung konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten.

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Bei Verdacht sollen die Mitarbeitenden neutral und wertfrei beobachten und zeitnah dokumentieren. Wenn der Verdacht weiterhin besteht, müssen sie in erster Stelle die Leitung informieren und für das Wohl des Kindes sorgen. Sollte die Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende im Raum stehen, muss die Kitaleitung in Abstimmung mit dem Träger unverzüglich handeln. Besteht ein Verdacht bezüglich eines Fehlverhaltens gegenüber der Leitung, sollen sich die Mitarbeitenden direkt an den Träger bzw. die Interventionsstelle des Bistums wenden.

7.1.3. Aufgaben der Leitung

Die Leitung soll die erhaltenen Informationen sofort dokumentieren. Sollte sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Gefährdungsrisiko tatsächlich gegeben ist, müssen Maßnahmen zum Schutz des Kindes sofort eingeleitet werden. Auch Maßnahmen zur Beendigung der Gefährdung haben hier hohe Priorität. Die Leitung bewertet dann alle vorliegenden und beobachteten Informationen und es findet eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung statt.

7.1.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger ist für die Koordination des Interventionsprozesses verantwortlich und muss für die Sicherstellung des Informationsflusses sorgen. Außerdem hat der Träger auch die Aufgabe, den Fall gemäß §47 SGB VIII dem Referat Kinderschutz bei Diözesan Caritasverband, Jugendamt und dem LVR zu melden.

7.1.5. Prozessablauf

Es ist sehr wichtig, dass der ganze Prozess transparent geschieht und dass die Verantwortlichkeiten klar definiert sind. Somit werden Unsicherheiten bei allen Beteiligten vorgebeugt. Die verschiedenen Handlungsschritte des Prozesses sind Folgende:

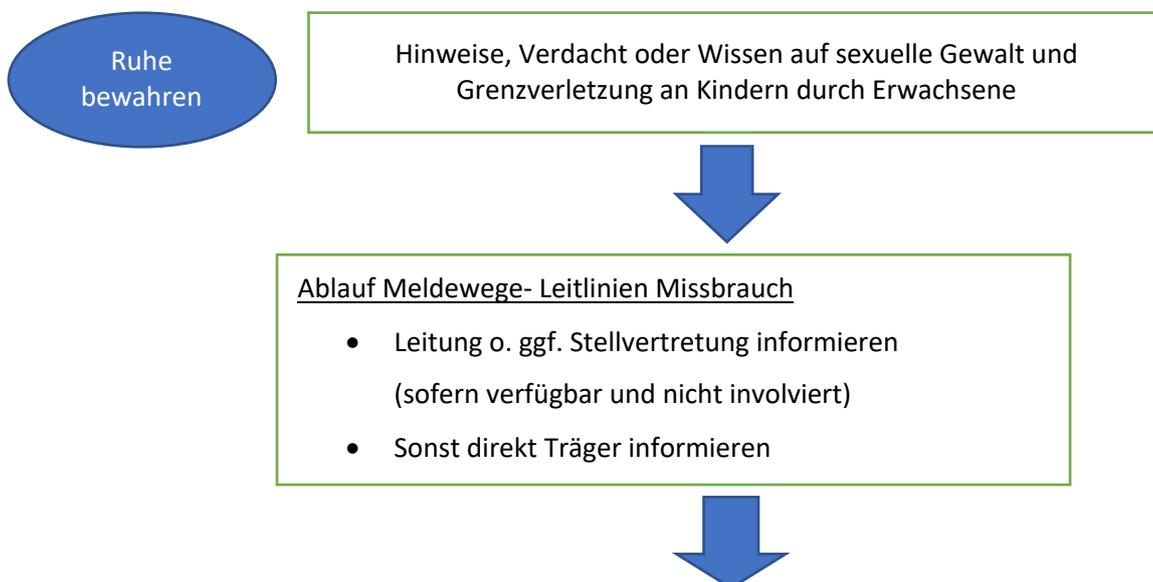
1. Leitung informieren
2. Beobachtung und Dokumentation jeglicher Übergriffe, Grenzverletzungen, Formen von (Sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente
3. Meldung gemäß § 47 an LVR durch Kitaleitung, Trägervertreter und Verwaltungsleitung
4. Information an die Stabstelle Intervention (telefonisch oder per Mail): die Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit

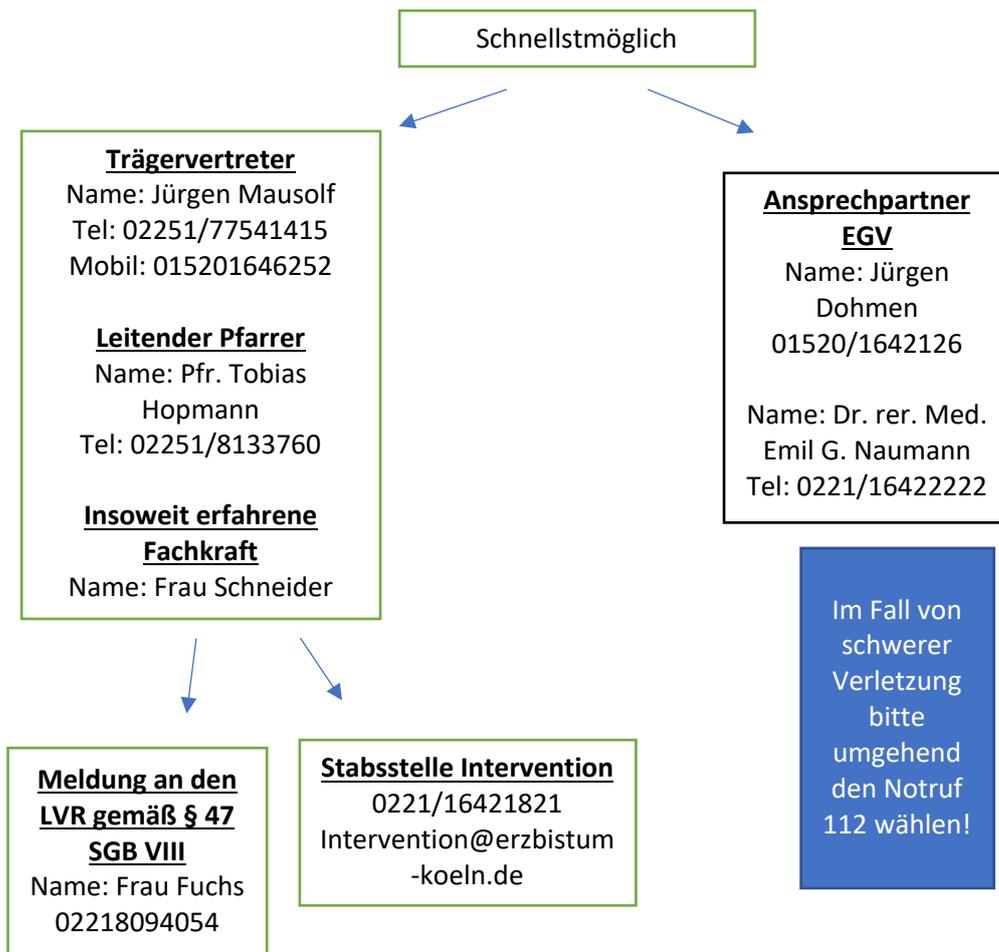
7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stellen, die miteinzubeziehen sind, mit Benennung der Ansprechperson und Erreichbarkeit sind auf dem Schaubild bei 7.1.7. zu sehen.

7.1.7. Meldewege

Verfahrenswege im Falle von Verdacht auf sexuelle Gewalt von Erwachsenen an Kindern





7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Die Mitarbeiter, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, sollen alle Fakten, die sie beobachten, dokumentieren und folgende Dokumente ausfüllen:

- Checkliste Kindeswohlgefährdung (siehe Anhang 10.5.)
- Dokumentation Kindeswohlgefährdung (siehe Anhang 10.04.)

Diese Vorlagen für diese Dokumente sind im Präventionsordner bei Schutzkonzept im Büro abgelegt und für jeden zugänglich. Außerdem hat jede Gruppe eine Kopie in dem Ordner „Dokumente“ im Schrank und ist auch im Bürocomputer zu finden.

Der Schutz persönlicher Daten ist ein Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und essenziell für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Dieser findet allerdings eine Grenze, wenn der Kinderschutz berührt ist. Das heißt, dass der Kinderschutz Vorrang vor Datenschutz hat. Trotzdem müssen die Daten der Öffentlichkeit oder der nicht Beteiligten gegenüber vertraulich behandelt werden.

7.1.9. Krisenkommunikation

In einer Krisensituation brauchen alle Beteiligte Sicherheit. Ein klarer Kommunikationsweg ist die Basis, um ruhig zu bleiben und professionell und sachlich zu agieren und unrechtfertigten Verdächtigungen vorzubeugen. Unsere Aufgabe in erster Linie ist es, mit den Eltern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen.

Es muss für alle Mitarbeitenden klar sein, dass die Leitung die einzige Verantwortliche ist, Informationen weiterzugeben, sei an die Eltern oder an weitere Stellen. Diese Informationen werden nur als Fakte, die unser Verdacht unterstützen, weitergegeben. Die Teammitglieder sind darüber informiert und dies wird bei jeder Teamsitzung zum Thema Schutzkonzept oder Kindeswohlgefährdung, oder bei jeder Änderung sofort kommuniziert. Die Leitung und das ganze Team müssen alle Informationen vertraulich behandeln (Schweigepflicht) bei Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Angesprochenen fallen.

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Erst nachdem alle notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind und durch den Träger in Abstimmung mit der Leitung und den zuständigen Behörden wird das Verfahren abgeschlossen. Bedingung hierfür ist es, dass alle Maßnahmen eingeleitet wurden und keine Gefahr mehr durch den Täter besteht. Alle in dem Prozess Beteiligte müssen über den Abschluss angemessen informiert werden.

7.1.11. Rehabilitation

Bei unbegründeter Beschuldigung eines Mitarbeitenden können verschiedene angemessene Maßnahmen der Rehabilitation des Betroffenen dienen. Alle Personen, die über den Vorfall informiert wurden oder am Prozess beteiligt waren, müssen eindeutig über die Ungerechtigkeit der Vermutung informiert werden. Im Falle der Eltern könnte man ein Elternbrief schreiben oder ein Elternabend organisieren. Man sollte den Betroffenen unterstützen und Hilf- bzw. Beratungsmöglichkeiten anbieten. Je nach Schweregrad der Situation und nach Wunsch der Mitarbeitende könnte man die Möglichkeit eines Wechsels innerhalb der Kitas unseres Trägers ermöglichen.

7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Siehe 7.1.1.

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Siehe 7.1.2.

7.2.3. Aufgaben der Leitung

Siehe 7.1.3.

Dazu soll die Leitung die Fachberatung DiCV/Präventionsfachkraft miteinbeziehen und die pädagogische Aufarbeitung, die Informationsweitergabe an die (beteiligten) Eltern und die Aufarbeitungsprozess mit den (beteiligten) Eltern koordinieren.

7.2.4. Aufgaben des Trägers

Der Träger soll in diesem Fall mit einer aktiven und verantwortlichen Rolle in den Prozessverlauf miteinbezogen sein. Er ist auch für die Meldung an das Landesjugendamt und ggf. an das örtliche Jugendamt verantwortlich. Zudem soll er bei anstehenden Gesprächen mit den betroffenen Familien oder mit Dritten das Team und die Leitung unterstützen.

7.2.5. Prozessablauf

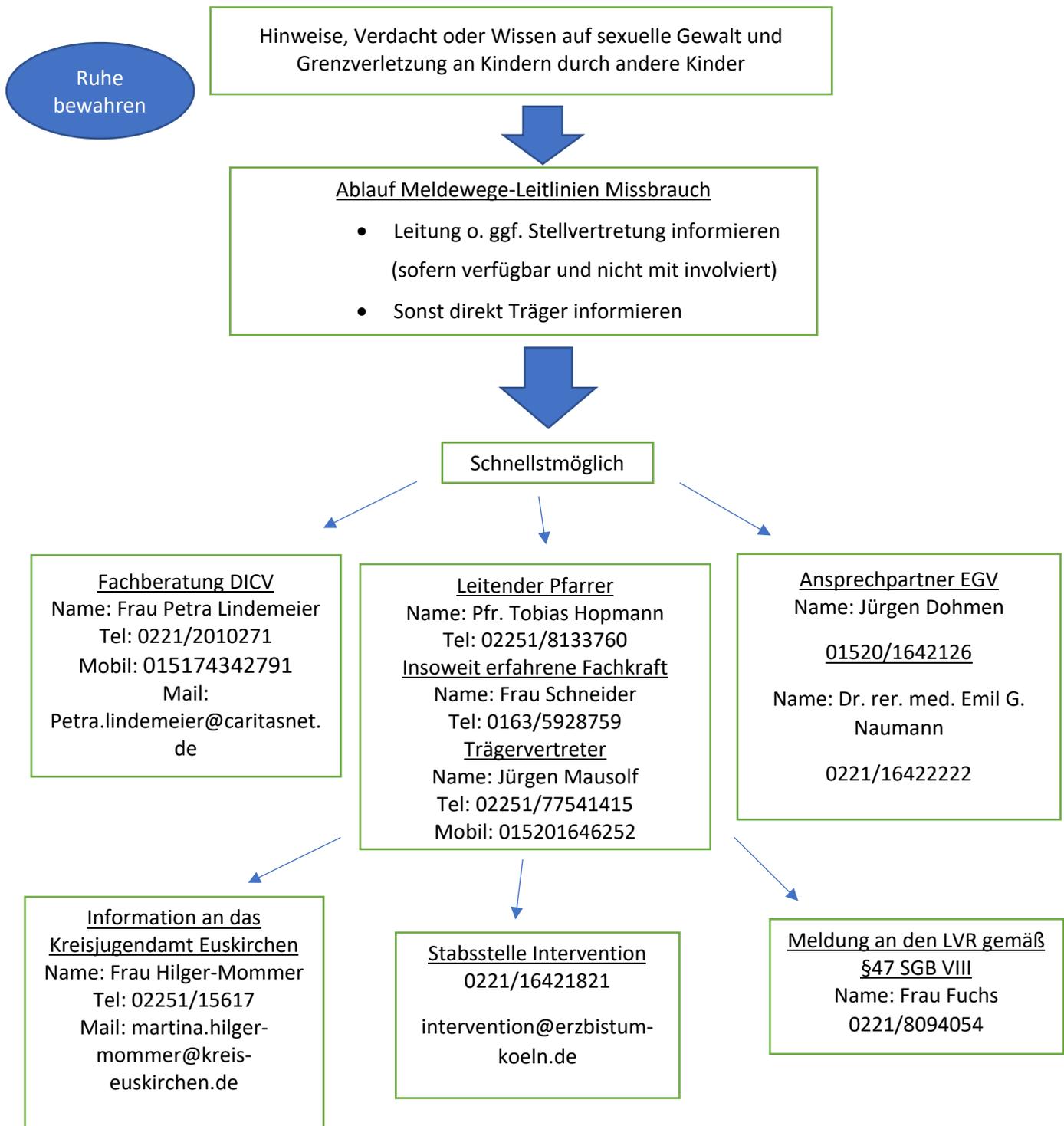
Siehe 7.1.5.

7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

Weitere Stellen, die miteinzubeziehen sind, mit Benennung der Ansprechperson und Erreichbarkeit sind auf dem Schaubild bei 7.2.7. zu sehen.

7.2.7. Meldewege

Verfahrenswege im Falle von Verdacht auf sexuelle Gewalt von Kindern untereinander



Im Fall von schwerer Verletzung bitte umgehend den Notruf 112 wählen!

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Siehe 7.1.8.

7.2.9. Krisenkommunikation

Siehe 7.1.9.

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Siehe 7.1.8.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Die Kinder, die betroffen sind, müssen sensibel beobachtet und begleitet werden von den pädagogischen Fachkräften. Diese sollen die Bedürfnisse der Kinder beachten und wahrnehmen. Diese Bedürfnisse können sowohl verbal als auch nonverbal geäußert werden. Man sollte auch Unterstützungsbedarfe ermitteln, wie z.B. eine Beratung oder die Anbindung von Hilfesystemen oder externen Beratungsstellen (MumM e.V., „Familien-Unterstützendes-Netzwerk“ des Kreises Euskirchen). Man sollte auch den Kita-Alltag strukturieren, um den betroffenen Kindern eine Struktur und somit ein Sicherheitsgefühl zu geben. Die Stabstelle Prävention wird bei der Aufarbeitung eingebunden. Je nach Fall ist der enge Austausch und Einbezug der Eltern bei Hilfesystemen von großer Bedeutung, da sie auch viele Informationen über das Verhalten und mögliche Auswirkungen des Vorfalls auf das Kind vermitteln können.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Im Vordergrund der nachhaltigen Aufarbeitung mit der Kindergruppe stehen die Beobachtung und Sensibilisierung für die gesamte Kindergruppe. Man sollte die Kinder beobachten und dabei berücksichtigen, wie viel bzw. was genau die Kinder vom Vorfall mitbekommen haben. Sollten die Fachkräfte Verhaltensauffälligkeiten, Ausgrenzungen oder ähnlichen wahrnehmen, sollten kindgerechte Maßnahmen im Team besprochen werden. Die geeigneten Maßnahmen sollen mit den Eltern besprochen und daraufhin umgesetzt werden. Somit werden Hinweise auf zusätzlichen Aufarbeitungsbedarf im häuslichen Umfeld erkennbar und können mit der

Kita kommuniziert werden. Zuhilfenahme von Zartbitter e.V. oder einer qualifizierenden Fachkraft zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung wären ggf. auch hilfreiche Möglichkeiten.

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

Man sollte reflektieren, wie die Kommunikation mit den beteiligten Eltern im Rahmen des Interventionsprozesses war, um Dinge zu erkennen, die evtl. aufgetreten sind und vorher nicht sichtbar waren. Weiterhin sollte man feststellen, ob der Vorfall und die Interventionen Auswirkungen auf die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft hatten und welche diese sind. Die pädagogischen Fachkräfte sollten außerdem in Frage stellen, welchen weiteren Unterstützungsbedarf die Eltern haben und welche Maßnahmen zum Wiederaufbau oder Festigung einer guten Erziehungspartnerschaft dafür notwendig sind.

Mögliche Hilfsmöglichkeiten wären:

- Gesprächsangebote
- Elternabende mit externen Fachkräften
- Zartbitter e.V.
- ASD

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Wichtig für die nachhaltige Aufarbeitung im Team ist die Klärung welche Maßnahmen das Team braucht, um weiterhin professionell (zusammen) arbeiten zu können. Man sollte beobachten, welche Auswirkungen der Vorfall auf das Gesamtteam hat und welche Angebote für das Team in dieser Situation geeignet sind. Man soll dabei entscheiden, ob eine Hilfestellung von außen erfolgen soll. Beispiele dafür sind: Gespräche im Team, Reflexion der Geschehnisse, Supervision, fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention, u.a.

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem Vorfall soll die Risikoanalyse dieses Konzepts (**siehe 6.**) mit den neuen Erkenntnissen neu betrachtet werden. Wenn weitere Risikofaktoren zu Tage getreten sind, müssen die Schutzmaßnahmen daraufhin überarbeitet bzw. ergänzt werden.

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Eine Reflexion des Interventionsprozesses ist notwendig, wenn es zu einem Verfahren im Rahmen des Kinderschutzes kommt. Dabei könnten folgende Fragen hilfreich sein:

- Wo gab es Stolpersteine?
- Was hat gut funktioniert?
- Sind die vereinbarten Prozessabläufe eingehalten worden oder gab es Abweichungen?
Wenn ja, aus welchem Anlass?
- Welche Schlussfolgerungen werden daraus für zukünftige Prozesse gezogen und was muss in dem Schutzkonzept überarbeitet werden?

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

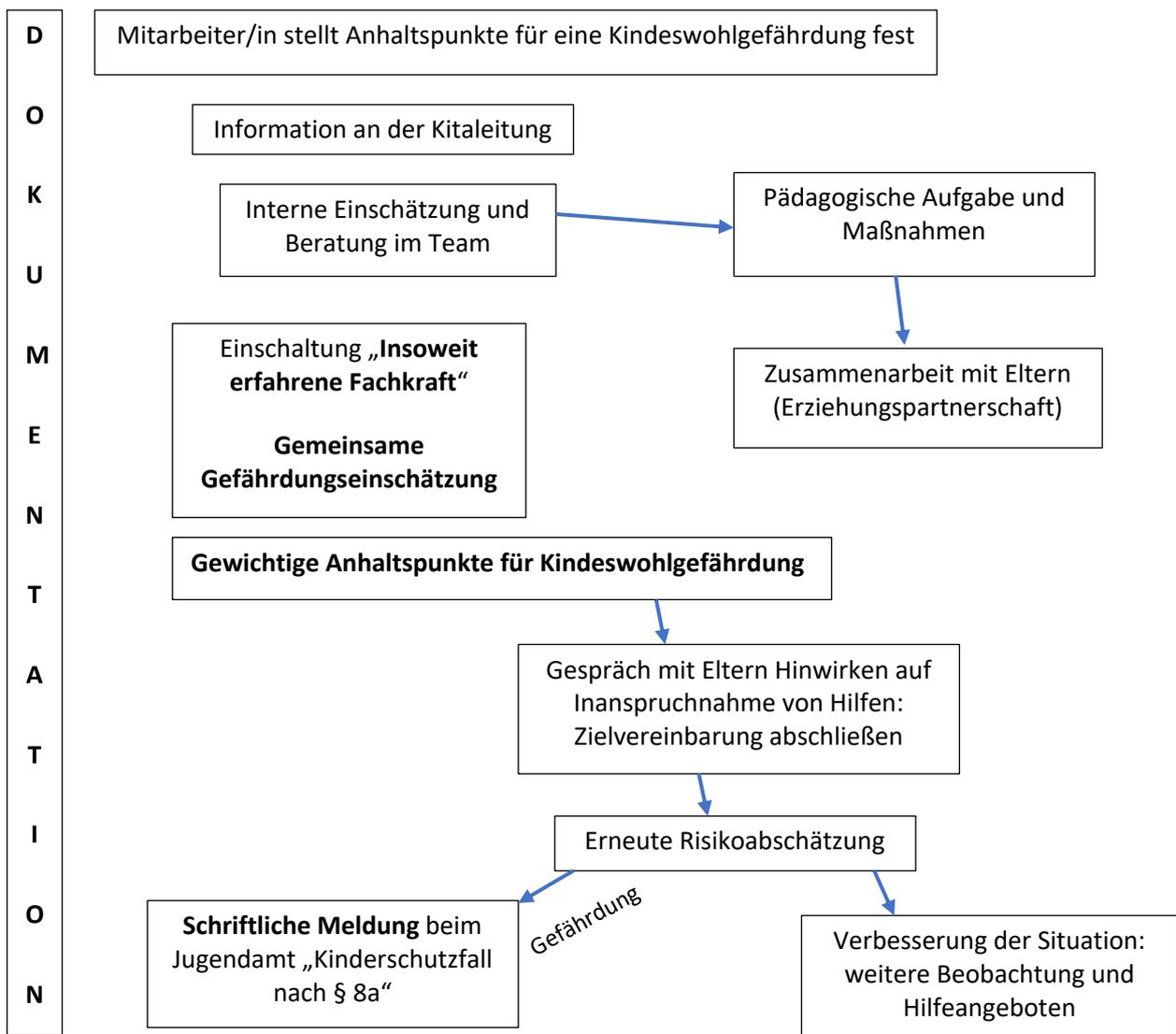
Gemäß § 8a SGB VIII haben pädagogische Fachkräfte die Aufgabe, die Einschätzung auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Wenn es einen Verdacht gibt, sollen die Fachkräfte die Leitung darüber informieren und alle Fakten dokumentieren. In unsere Kindertageseinrichtung gibt es eine Kinderschutzfachkraft, die als Ansprechpartner zu diesem Thema dient: Doris Fußel.

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Die Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt wurde am 01.10.2018 getroffen und ist im Büro unter dem Ordner „Alle Kooperationsverträge“ abgelegt. Die Mitarbeiter der Einrichtung werden bei der Einstellung informiert, dass das Jugendamt Euskirchen unser Kooperationspartner ist. Sie wissen ebenfalls, dass sie Fortbildungen, Teamschulungen, individuelle Beratungen und Fallbesprechungen für uns anbieten. Diese Information ist auch in unserem Schutzkonzept oder in dem Kooperationsvertrag selbst zu finden.

9.3. Verfahrensablauf

1. Beobachtung und Dokumentation bei Verdacht
2. Meldung der Fakten an die Leitung und den Träger
3. Bewertung und Bildung von Hypothesen
4. Interne Risikoabschätzung in der Einrichtung
5. Risikoabschätzung mit einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
6. Planung weiterer Handlungsschritte im gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, dem Träger und die „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (je nach Schwergrades auch mit der Fachberatung)
7. Information des Jugendamtes



9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Die Fachkraft für Kinderschutz unserer Einrichtung ist Frau Doris Fußel, die Einrichtungsleiterin. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die uns zur Verfügung steht, Frau Schneider (Tel: 0163/5928759).

Andere Beratungsstellen, die uns zur Verfügung stehen sind Folgende:

- ASD
- FUN
- MumM e.V
- DiCV Caritas verband Köln
- Erzbistum Köln
- Stabstelle Prävention
- Erziehungsberatungsstelle Euskirchen
- Familienbüro Euskirchen – Jugend und Familie (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit und Prävention – Beschwerde- und Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung, Fr. Marie Christin Neugebauer)
- Jugendamt Euskirchen
- Landschaftsverband
- DRK Euskirchen

9.5. Musterdokumente und Tools

Siehe Anhang 10.4 und 10.5.

9.6. Datenschutz

Wir arbeiten nach den Datenschutzbestimmungen für Jugendhilfe im § 62 und § 65 SGB VIII (Bestimmung zur Erhebung und Weitergabe von Sozialdaten).

- Grundsätzlich gilt: Daten sind bei den betroffenen zu erheben und dürfen ohne Zustimmung der betroffenen nicht weitergegeben werden
- Bei der Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz gibt es hiervon Ausnahmen: wenn der wirksame Schutz des Kindes anders nicht gewährleistet werden kann, können Daten auch ohne Mitwirkung der betroffenen erhoben und weitergegeben werden

- Die Befugnisse und Pflichten der Fachkräfte beim Umgang mit Sozialdaten sind abhängig von Ihren Aufgaben: das Jugendamt hat andere Befugnisse und Pflichten als die Einrichtungen in freier Trägerschaft
- Außerhalb der Jugendhilfe gibt es keine speziellen Vorgaben zum Umgang mit sozialen Daten bei Kindeswohlgefährdung

9.7. Kooperation und weitere Unterstützungsangebote

Siehe Punkt 9.4.

10. Anlagen

10.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/ Bezeichnung	Referat Kindertageseinrichtung und FZ
Name	Sonja Tannebaum
Telefonnummer	0221/16421062
Mail	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/ Bezeichnung	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer	0221/16421821
Mail	intervention@erzbistum.de

Bereich/ Bezeichnung	Stabsstelle Prävention
Telefonnummer	0221/16421500
Mail	praevention@erzbistum.de

Bereich/ Bezeichnung	Präventionsfachkraft KGV Eu-Erftmühlenbach
Name	Diakon Werner Jacobs

Telefonnummer	01709329733
Mail	werner.jacobs@katholisch-eu.de

Bereich/ Bezeichnung	Fachberatung
Name	Petra Lindemeier
Telefonnummer	02212010271 / 015174342791
Mail	Petra.lindemeier@caritasnet.de

Bereich/ Bezeichnung	(IsoFa /Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name	Schneider
Telefonnummer	01635928759
Mail	-

Bereich/ Bezeichnung	Kinderschutzfachkraft
Name	Doris Fußel
Telefonnummer	022558505 / 015170404197
Mail	Doris.Fussel@katholisch-eu.de

Bereich/ Bezeichnung	LVR
Name	Simone Fuchs
Telefonnummer	0221809-4274
Mail	Simone.Fuchs@lvr.de

Bereich/ Bezeichnung	Jugendamt
Name	Martina Hilger-Mommer

Telefonnummer	0225115617
Mail	Martina.hilger-mommer@kreis-euskirchen.de

Bereich/ Bezeichnung	Leitender Pfarrer
Name	Tobias Hopmann
Telefonnummer	022518133760
Mail	Tobias.Hopmann@katholisch-eu.de

Bereich/ Bezeichnung	Verwaltungsleiter
Name	Jürgen Mausolf
Telefonnummer	0225177541415 / 015201646252
Mail	Juergen.Mausolf@katholisch-eu.de

10.2. Selbstauskunftserklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Ort, Datum

Unterschrift

Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral im „Pastoralen Raum Euskirchen“ vorgelegt. Er will Orientierung für adäquates Verhalten geben, damit Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Handicap (im Folgenden „Schutzbefohlene“) dar und wird als Voraussetzung für eine Tätigkeit / Mitarbeit mit diesen mit jeder / jedem Mitarbeitenden vereinbart. Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex bekunden die Mitarbeitenden ihren Willen und das Bestreben, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung etabliert, die den Schutz der Schutzbefohlenen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von diesem Verhaltenskodex müssen in jedem Fall schriftlich fixiert werden.

Nähe und Distanz

Wir pflegen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Dies gilt besonders für den Umgang mit Schutzbefohlenen.

Die Mitarbeitenden (dies sind in der Regel Erwachsene und ältere Jugendliche) haben ihre Rolle klar definiert und wissen, welche Verantwortung sie tragen.

Mit den Schutzbefohlenen wird ein vertrauensvoller Umgang gepflegt. Dabei werden die individuellen Grenzen aller Beteiligten beachtet. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen die Mitarbeitenden den Schutzbefohlenen näherkommen als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen werden akzeptiert. Zurückhaltender Wille der Schutzbefohlenen hat Vorrang.

Alle Aktivitäten finden in sogenannten „offenen Räumen“ der Kirchengemeinde statt. Das heißt: Keiner dieser Räume ist während der Zusammentreffen abgeschlossen.

Die Mitarbeitenden sind teamfähig und zuverlässig, bringen eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mit und gehen respektvoll und verantwortungsbewusst mit den Schutzbefohlenen um. Außerdem haben sie keine Angst vor Fehlern, denn daraus lernen wir!

Sprache und Wortwahl

Die Sprache zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen ist altersgerecht und dem Kontext angemessen. Wir sprechen freundlich, klar, verständlich und in angemessener Lautstärke.

Die Mitarbeitenden sprechen die Schutzbefohlenen mit ihrem Namen an – es sei denn, diese wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Übergriffige und sexualisierte Spitznamen werden nicht genutzt.

Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen dürfen nicht erfolgen. Sexualisierte und vulgäre Sprache ist zu unterlassen. Auf die Verwendung von Ironie und Sarkasmus wird verzichtet, da dies für die jüngere Altersgruppe unangemessen ist und zu unnötigen Missverständnissen führen kann.

Von Seiten der Mitarbeitenden wird auf eine angemessene Ausdrucksweise unter den Schutzbefohlenen geachtet. Grenzverstöße werden thematisiert. Schutzbefohlenen soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“. Die Wahrnehmung und die Äußerungen der Schutzbefohlenen werden beachtet.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten, während der Treffen wird mit den Schutzbefohlenen besprochen. Mitgebrachte Geräte werden lautlos gestellt oder ausgeschaltet.

Es erfolgt kein privater Kontakt mit einzelnen Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke oder das Mobiltelefon. Die Kommunikation mit Schutzbefohlenen läuft über deren Erziehungsberechtigte.

Fotos von Schutzbefohlenen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden, Fotos von minderjährigen Schutzbefohlenen ab 14 Jahren nur mit deren und dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Fotos werden nur für die vereinbarten Zwecke verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen.

Medien wie beispielsweise Filme dürfen eingesetzt werden, wenn sie altersgerecht und pädagogisch vertretbar sind.

Mit den Daten der Schutzbefohlenen wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost... erlaubt. Unangemessene Grenzüberschreitung wird unverzüglich angesprochen.

Wenn ein Schutzbefohlene von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen / Verabschieden, ist das in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Kontakt muss aber altersentsprechend und rollenangemessen sein.

Notwendige medizinische oder pflegerische Betreuung geschieht geschlechterspezifisch. Spezieller Betreuungsaufwand ist mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir ermutigen die Menschen in unseren Gemeinden zum Schutz der Intimsphäre und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.

Mit persönlichen Offenbarungen von Schutzbefohlenen gehen wir diskret um. Anvertraute Geheimnisse werden gegebenenfalls mit einer / einem weiteren Mitarbeitenden besprochen und wenn nötig werden auch die Erziehungsberechtigten informiert (vgl. §8a Sozialgesetzbuch).

Schutzbefohlene werden in ihrer Unterschiedlichkeit angemessen respektiert (andere Frömmigkeitsformen, Verhaltensauffälligkeiten, ...). Selbst bei Störungen gehen Mitarbeitende respektvoll mit Schutzbefohlenen um.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sollten generell Gruppengeschenke sein. Einzelne Schutzbefohlene werden nicht bevorzugt oder benachteiligt. Geschenke dürfen keine emotionale Abhängigkeit erzeugen.

Geschenke sollten selten und nachvollziehbar vergeben werden. Sie dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein und müssen abgelehnt werden können.

Disziplinarmaßnahmen

Mit den Schutzbefohlenen (und deren Erziehungsberechtigten) werden Regeln abgesprochen, bei einem Verstoß angesprochen und ggf. nochmals erläutert. Disziplinarmaßnahmen sollen nachvollziehbar, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn Schutzbefohlene unterschiedlich diszipliniert werden, muss dies gegenüber allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören Gespräch mit Ermahnung, kurzfristige Trennung von der Gruppe (unter Beachtung der Aufsichtspflicht), Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Schutzbefohlene verhängen untereinander keine Disziplinarmaßnahmen.

Alle Disziplinarmaßnahmen sind gewaltfrei. Weder körperliche noch verbale Gewalt ist erlaubt!

Wenn einschüchterndes oder gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt, bei den Schutzbefohlenen oder in der Gemeinde beobachtet wird, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Verhaltensänderung ein. Wenn sich nichts verändert, wird ein Mitglied des Pastoralteams darüber informiert und zu Rate gezogen.

Erklärung

Ich, _____,

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Unter Beachtung dieses Kodex möchte ich gerne mit Schutzbefohlenen in der Pastoralen Einheit Euskirchen mitarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

10.4. Dokumentation „Kindeswohlgefährdung“

Name des Kindes:

Datum:

1. Welche Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wurden wahrgenommen? Von wem und wann?

2. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit den Eltern generell? (Form und Qualität?)

3. Welche erfahrene Fachkraft wurde zur Beratung und zur Abwägung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen? (Name, Institution, Funktion)

4. Welche Risikofaktoren wurden mit Blick auf das Wohl des Kindes wie bewertet?

5. Wurden die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?

6. Welche konkreten Entscheidungen und Vereinbarungen wurden mit der Fachkraft und mit den Eltern zum Schutz des Kindes getroffen?

7. Welche ersten Ziele und evtl. welches Fernziel soll mit diesen Vereinbarungen erreicht werden?

8. Bis wann soll was erreicht sein?

9. Wer überprüft die Einhaltung der Zielerreichung?

10. In welcher Form findet kontinuierlicher Austausch mit den Eltern statt?
(Wenn nicht, warum nicht?)

11. Wurde das Jugendamt über den Fall informiert?
Wenn ja, von wem, wann und wen?
Wenn nein, warum nicht?

12. Welche für den Fall relevanten Informationen wurden an das Jugendamt weitergegeben?

13. Gibt es weitere mit dem Fall beschäftigte Personen?

14. Waren die Eltern in die Infoweitergabe an das Jugendamt involviert oder geschah es ohne Wissen der Eltern? Warum?

10.5. Checkliste Kindeswohlgefährdung

Wichtige Telefonnummern

Jugendberatungsstelle Euskirchen: Tel: 02251 15860

Drogenberatungsstelle Euskirchen: Kölner Str. 15

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016

Telefonseelsorge: Tel: 08001110111

Erscheinungsbild

- Dreckige Fingernägel/ Dreckige Kleidung
- Ungewaschene Haare
- Unangenehmer Körpergeruch
- Unpassende Kleidung
- Untergewicht
- Vermindertes Wachstum
- Verzögerung der körperlichen Entwicklung
- Hämatome an ungewöhnlichen Stellen
- Brandwunden
- Knochenbrüche
- Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich
- Geschlechtskrankheiten
- Ungewöhnliche Körperhaltung

Verhalten/ Auffälligkeiten Kinder

- Vertrauens oder Bindungsprobleme
- Probleme im Umgang mit anderen Kindern
- Aggressive Verhaltensweisen
- Häufiger Rückzug aus Gruppen von Kindern
- Hyperaktivität und Ruhelosigkeit
- Apathisches Verhalten
- Ausweichen auf gezielte Fragen
- Konzentrationsprobleme und Lernschwierigkeiten
- Angst und Panikstörungen
- Schlafstörungen
- Einnässen
- Selbstverletzungen
- Essstörungen
- Sprachstörungen
- Motorische Defizite
- Schwaches Selbstbewusstsein
- Diffuse Schmerzzustände
- Hohe Anfälligkeiten für Infekte

Verhalten Eltern gegenüber Kind

- Fehlende notwendige Arztbesuche
- Eltern haben wenig Zeit für die Kinder
- Mangelnde Aufsichtspflicht der Eltern
- Ignoranz gegenüber den Kindern
- Soziale Isolation
- Offene Feindseligkeit oder Geringschätzung der Eltern
- Kinder werden emotional erpresst
- Emotionale Kälte der Eltern